



# Der Buchbinderstreik in Revelaer beendet

Trotz aller Bemühungen, noch vor den Weihnachtsfeiertagen den Streik im Buchbindergewerbe in Revelaer herbeizuführen, sind die Festtage Kampftage geblieben. Mit größter Zähigkeit forderten die Verleger von Revelaer die Anerkennung des Spruches mit 50 Pf. Spitzentohn und betonten, daß die Betriebe erst nach den Feiertagen allmählich geöffnet und nicht alle Streikenden wieder eingestellt werden sollten. Erst nach heftiger Auseinandersetzung kam am 23. Dezember 1924 nachsehende Vereinbarung zustande:

1. **Löhne:** Ab 1. Januar 1925 61 Pf., ab 1. bis 28. Februar 62 Pf.
2. **Export:** Mit Bezug auf die Exportaufträge können besondere Vereinbarungen zwischen Betriebsleitung und Betriebsvertretung getroffen werden.
3. **Arbeitszeit:** Durch Vereinbarung mit der Betriebsvertretung kann die regelmäßige Arbeitszeit bis zu 53 Stunden pro Woche zum Tariflohn erhöht werden.
4. **Wiedereinstellung:** Die Betriebe werden am 29. Dezember 1924 geöffnet. Wegen technischer Schwierigkeiten kann bis zum 2. Januar 1925 die Arbeitsaufnahme nur beschränkt erfolgen. Ab 2. Januar 1925 ist auf volle Arbeitsaufnahme zu rechnen.

Maßregelungen dürfen nicht stattfinden.

Der am gleichen Abend stattgefundenen Versammlung wurde die Annahme dieser Vereinbarung empfohlen. Erst nach Stundenlanger heftiger Debatte wurde eine Mehrheit unter der Voraussetzung gefunden, daß die Arbeitgeber sich bereit finden müßten, anzuerkennen, daß das Arbeitsverhältnis nicht als unterbrochen gilt. Zumal bereits zugestanden war, daß Maßregelungen nicht stattfinden dürfen, hätte man annehmen sollen, daß die Bestätigung, daß der Streik nicht als Arbeitsunterbrechung gilt, keine neuen Schwierigkeiten auslösen würde. Aber die Revelaer Arbeitgeber denken immer anders, als ihre Arbeiter, und lehnen es ab, keine Arbeitsunterbrechung anzuerkennen.

Es kam deshalb am 29. Dezember nicht zur Arbeitsaufnahme. Am 30. Dezember ließen die Arbeitgeber der Streikfreitrag wissen, daß die Zugeständnisse vom 23. Dezember, wie oben geschildert, als aufgehoben zu betrachten wären. Dafür sollten aber folgende Bedingungen für die Arbeitsaufnahme gelten: Spitzentohn ab 1. Januar 61, ab 1. Februar 62 Pf., bis einschließlich 31. März 1925 für Exportarbeiten 5 Proz. Abschlag. Höchster Zwang zur 53stündigen Arbeitszeit. Statt 15 Proz. Akkordzuschlag sollten nur 10 Proz. gelten, und alle Streikenden sollten im Jahre 1925 je einen Tag Ferien weniger bekommen, als ihnen nach dem Mantelvertrag zustand. Es braucht nicht geschildert zu werden, daß diese Strafbestimmungen geeignet waren, den Kampf neu anzulernen zu lassen.

Am 30. Dezember ging der Bezirksleitungs Mitteilung vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, Herrn Dr. Geuer (Tuisburg), zu, daß er im öffentlichen Interesse von Amts wegen eingreife und zur Beilegung der Differenzen auf den 2. Januar im Rathaus zu Revelaer Schlichtungsverhandlung angesetzt habe. Hierzu wurde der Bezirksleiter zwangsweise geladen und auch um Teilnahme des Verbandsvorsitzenden ersucht. Bei Ankunft der Verlegernamen war die Bahnhofsstraße von Streikenden gefüllt; die Vertreter der Organisation wurden geschlossen zum Streiklokal begleitet. Trotzdem der Streik bereits vier Wochen währte, war von einem Abflauen der Kampf Stimmung nicht das geringste festzustellen, im Gegenteil, die Wogen gingen höher, und man forderte Fortsetzung des Kampfes bis zur vollen Anerkennung des Reichstarifs.

Schon bei Eröffnung der Schlichtungsverhandlung war zu erkennen, daß der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses unter allen Umständen eine Beendigung des Kampfes herbeizuführen suchte, und zwar letzten Endes durch Zwangsentcheidung im Sinne der Abmachungen vom 23. Dezember. Die Arbeitervertreter sahen aus diesem Grunde davon ab, Verhandlungen hinauszutragen, und erklärten sich bereit, die Zugeständnisse vom 23. Dezember zu akzeptieren, wenn die Sicherung hinzugefügt werde, daß das Arbeitsverhältnis nicht als unterbrochen gilt.

Es war ein Schauspiel für Wäiter, zu bemerken, mit welcher Hartnäckigkeit die Unternehmer darauf bestanden, die Streikenden zu bestrafen, weil sie sich nicht bedingungslos dem unterworfen haben, was am 23. Dezember zugestanden wurde. Zu her am 23. Dezember stattgefundenen und äußerst erregt verlaufenen Versammlung hat u. a. Bezirksleiter Schmitz ausgeführt, daß durch die Ablehnung der Verbindlichkeitsklärung die Arbeitgeber ihr Ziel erreicht haben, und mit der Verbesserung des Schiedspruchs von 59 auf 62 Pf. sei es auch der Arbeiterschaft noch nicht gelungen, die Reichslohnhöhe durchzusetzen zu haben, aber immerhin könne von einem Sieg der Arbeiterschaft gesprochen werden. Ein auf der Straße hersehender Unternehmer will aber gehört haben, daß Schmitz ausgeführt hätte, „die Arbeiterschaft hat einen großen Sieg errungen“. Dieser Umstand hat die Arbeitgeber mit Veranlaß, zu begründen, daß Straf-

maßnahmen, selbst auf Kosten des Mantelvertrages, notwendig waren. Man ging in der Erregung sogar soweit, die Zugeständnisse vom 23. Dezember als „Erpressung“ aufsehender Kreise hinzustellen. Die Unparteilichkeit der Arbeitgeberauffassung wurde vom Unparteilichen zurückgewiesen. Trotz alledem mußte damit gerechnet werden, daß eine Verständigung nur auf Grund einer Zwangsvollstreckung möglich wäre. Der Vorsitzende trat auch bereits Anstalten zur Bildung einer Spruchkammer. Diese konnte aber am gleichen Tage nicht mehr gebildet werden, weil ein Unternehmer sich weigerte, als Beisitzer zu fungieren und ständige Beisitzer nicht gleich zur Verfügung ständen. Nachdem man sich bereits über einen neuen Termin klar geworden war, verhielte der Syndikus des Revelaer Arbeitgeberverbandes noch einmal die Möglichkeit der freien Verständigung, und es ist schließlich unter der besonderen Mitwirkung des Unparteilichen gelungen, die Zugeständnisse vom 23. Dezember durchzusetzen und zwar mit der Sicherung, daß das Arbeitsverhältnis nicht als unterbrochen gilt. Die Betriebe wurden am Montag, den 5. Januar, geöffnet; bis längstens 12. Januar ist mit voller Arbeitsaufnahme zu rechnen. Maßregelungen dürfen nicht stattfinden.

## Wer am Verbandsbeitrag spart

gleich einem Landwirt, der das Saatgut veräußert und verzehrt;

einem Gärtner, der das Geld für Dünger für seine Familie verbraucht;

einem Bauunternehmer, dem das Geld für Zement zu den Betonierungsarbeiten leid tut und den Zement spart;

einem Schuhmacher, der das Bodenleder sparen will und dafür Pappdeckel verwendet.

Sie alle haben für den Augenblick das so ersparte Geld für andere Zwecke verfügbar, wie du die paar Groschen Verbandsbeitrag, wenn du sie nicht ableitest. Auf die Dauer aber werden sie ihre wirtschaftliche Lage bestimmt nicht besser und besser gestalten. So wenig wie diese es mit solcher verletzten Sparsamkeit auf die Dauer zu was bringen, wirst du, wenn du an diesem Punkt zu sparen anfängst, zu einem menschenwürdigen Dasein kommen, wie du mit deinem Berufs- und Standeskollegen die Stellung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft erringen, auf die du durch deine Arbeitsleistung Anspruch hast!

Wißt du trotzdem an dieser Stelle sparen?

Die Zeit des Kampfes war keine glückliche. Das Weihnachtsgeschäft war bereits erledigt und Aufträge für das Weihnachtsgeschäft lagen kaum vor. Um die Lohnsätze des Reichstarifs zu erreichen, hätte bestimmt noch sehr lange gekämpft werden müssen. Mit Stolz kann aber hervorgehoben werden, daß der Wille zum Fortkämpfen auf der ganzen Linie gegeben war. Alle Nachweise der Unternehmer, daß das Inlandsgeschäft ungeheuer zurückgegangen und Exportaufträge kaum mit Gewinn hergestellt werden können, kann die Arbeiterschaft nicht davon überzeugen, daß der Lohnanteil am Produkt derjenige Faktor sein soll, um berechtigter Widerstände gegen die reichstarrische Entlohnung auszulösen. Wir sehen heute davon ab, um auf sonstige Umstände hinzuweisen, sagen aber desto deutlicher, daß die Revelaer katholischen Verleger solange mit Unzufriedenheit der Arbeiterschaft und Organisation zu rechnen haben, bis sie sich wieder, wie alle Konfessionsfirmen Deutschlands, zum Reichstarif bekennen.

Von den Streikenden ist während des Kampfes keiner schwach geworden; aber eine Anzahl Arbeiterinnen hat die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht aufrechterhalten, weil Firmeninhaber mündlich und schriftlich auf die Eltern der Mädchen eingewirkt haben mit dem Hinweis ihrer Minderjährigkeit. Deren Eltern haben schließlich die Kündigung zurückgenommen. Schwerebeschädigte waren von der Mitbeteiligung am Streik entbunden. Bei der Firma Devids' Söhne hatte man ebenfalls im ersten Stadium Abstand genommen, eine Mitbeteiligung am Streik zu fordern, weil die Hälfte des Personal sich aus Verwandten des Inhabers zusammensetzt, die eine Arbeiterorganisation nicht für notwendig erachten. Als aber der Inhaber die organisierten Kollegen aufklärte, daß die jetzt zu leistende Arbeit Streifarbeit wäre, haben sie selbstverständlich unverzüglich den Betrieb verlassen.

Eine bei der Polizei nicht unbekannt Persönlichkeit, der Verleger Heinrich Woll, der im Gewerbe seit langer Zeit nicht am Plage unterkommen konnte, stellte sich sofort nach Ausbruch des Streiks der Firma Buhon & Berder zur Verfügung. Obwohl er in ungehindigter Stelle beim Straßenbau tätig war und mehr verdiente, als für Buchbinder in Revelaer gezahlt wurde, soll er schon vor Ausbruch des Streiks erklärt haben, Streikbrecher zu spielen, um wieder im Gewerbe unterzukommen. Ausgerechnet der Mann, der im Jahre 1923 alle Puffsch in Revelaer infizierte und leitete und wegen Landfriedensbruch mit zwei Monaten Gefängnis bestraft wurde und sich selbst als den größten Kommunisten des Niederrheins bezeichnete, ist als Maulröhre seiner früheren Arbeitskollegen

in den Rücken gestiegen. Er war derjenige, der seinen jetzigen Arbeitgeber, Herrn Berder, in öffentlicher Versammlung auf das gemeinste beschimpfte und bedrohte, und man hätte annehmen sollen, daß ein solcher Held kaum geeignet gewesen wäre, jetzt zu solcher Ehre zu kommen. Es ist eben der Wertebegriff von Helden, und damit muß man sich abfinden. Bei allen ansehnlichen Arbeitern dürfte Herr Woll die Kollegialität verherzt haben.

## Zur Jahreswende!

Wißt das Große Du erreichen, Fänge mit dem Kleinen an, Deine Tugenden werden schwerer Ist das Kleine groß grün.

Ein heftiges Kapitel ist die Beitragserböschung. Im Laube, in den einzelnen Ortsgruppen, löst eine Beitragserböschung für die Berufsorganisation immer einen gewissen Mißmut aus. Ist dies berechtigt? Der gute Gewerkschafter wird sicher mit Nein antworten. Eine Gewerkschaft, die Anspruch auf eine gute Vertretung der Mitglieder machen will, muß unbedingt finanziell gut dastehen. Was nützt es, wenn bei berechtigten Forderungen mit dem äußersten Mittel der Gewerkschaft gedroht wird, aber gleichzeitig dem Führer der Gewerkschaften nicht möglich ist. Aus diesem Grunde muß man öfter Berechtigtes humanisieren, um nicht von vornherein ein Verlorengehen des Kampfes zu befürchten.

Wie war es doch? Anfang 1924, als die Unternehmer mit ihren Arbeitern Schindlader trieben, wußten sie ganz genau, daß die Gewerkschaften einen Kampf gegen ihr Verhalten nicht führen konnten, weil infolge der Inflation sämtliche Arbeitergehälter verloren waren.

Der Beitrag ist zu hoch! Stimmt das? Ein Beispiel: Unsere Gewerkschaftsvorläufer, als welche die im Mittelalter bestehenden Gesellenverbände doch wohl anzuspreden sind, erhoben von den Mitgliedern den 24. Teil des Wochenlohnes an Wochenbeitrag. War das den Gesellen zuviel? Nein, sie wußten, daß ein derartiger Beitrag notwendig war, und wehe dem, der nicht hätte mitmachen wollen. Bezahlen wir heute einen Beitrag wie den obengedachten, uns brauchen nicht zu bangen. Heute hört man noch oft das Inflationsgeschlagwort: Ein Stundenlohn - ein Wochenbeitrag! Geht dies? Unmöglich. In der Inflation, als die Löhne wäsendlich stiegen, mußte eine Beitragshandhabung gefunden werden. Heute, bei stabilen Verhältnissen, muß bei der Beitragsfrage maßgebend sein: Was braucht der Verband, um leben zu können? Wir als Arbeiter erheben ganz mit Recht einen Lohn, mit dem wir unsere Lebensbedürfnisse befriedigen können, und daneben verlangen wir, daß wir soviel verdienen, um für Zeiten der Not etwas zurücklegen zu können. So muß es auch im Verbands sein. Wir müssen für Notzeiten, und das sind für eine Gewerkschaft Kampftage, eine Rückendeckung haben. Wir müssen uns einen Kampffonds schaffen. Diesen brauchen wir heute nötiger denn je. Unsere Unternehmer lehnen uns dies einbringlich. Wir müssen uns auf vieles gefaßt machen. Da sollte es eigentlich keinen Berufsangehörigen geben, der glaubt, ohne Gewerkschaft auskommen zu können und den hohen Beitrag sparen zu müssen.

Wir sehen nun wieder am Anfang eines Jahres. Fangen wir das neue Jahr mit dem Vorsatz an, ein ganzer Gewerkschafter zu werden. Das alte Jahr war vielfach noch mit den Folgen des wirtschaftlichen Niederganges behaftet. Arbeitsstreuung oder Arbeitslosigkeit war öfter unter Los. Dieses entschuldigte manches. Nun aber, von den letzten Wochen und Monaten dieses Geistes mehr und mehr zurückgetreten ist, muß das neue Jahr wieder ein vollwertiges auch für unsere Bewegung werden.

Ein Wort noch zu unseren Beitragsklassen. Vielfach steuern die Mitglieder nicht in die stautgemäßen Klassen. Auch dies muß unbedingt anders werden. Es kann nicht für jede Lohnklasse eine Beitragsklasse festgesetzt werden. Nehmen wir uns da ein Beispiel an unseren Kollegen von der schwarzen Kunst, den Buchdruckern. Diese haben nur eine Beitragsklasse, während der Lohn an den einzelnen Orten und für die einzelnen Gehilfen, dem Alter entsprechend, auch ganz verschieden ist. Die eine Beitragsklasse verringert sehr die Verwaltungskosten. Bei uns ist dies ja nun nicht möglich, weil wir neben Gehilfen auch Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen organisiert haben. Da sollte man aber doch wenigstens an einem Orte nicht alle Beitragsklassen vorfinden. Schreiber dieses kennt Orte, wo nur zwei Klassen maßgebend sind, während andere alle sechs Klassen eingeführt haben. Also auch hier ab 1. Januar des neuen Jahres richtig wirtschaften!

Einiges zur Verwaltung der örtlichen Verbandsgeschäfte. Im jetzt abgelaufenen Jahre war es in dieser Hinsicht auch nicht immer, wie es sein sollte. Manches ist zu entschuldigen, während vieles bei gutem Willen besser sein könnte. Auch hierin wollen wir im kommenden Jahre Wandel schaffen. Nehmen wir einmal Teilzahlungen und vierteljährliche Abrechnungen. Oder die monatlichen Statistiken. Was manches muß da anders werden. Es geht ganz bestimmt, wenn man will. Es dürfte gar nicht vorkommen, daß größere Summen Verbandsgelder am Orte liegen:

da müssen Teilzahlungen geleistet werden, damit die Gelder zinsbringend angelegt werden können. Abrechnung vierteljährlich einmal. Und doch für manche Zahlstellen so unendlich schwer. Höchstens vier Wochen nach Quartalschluß müßte die Abrechnung bei der Zentrale sein. Wir haben doch nirgends so große Ortsgruppen, die infolge der vielen Mitglieder mehr Zeit zur Fertigstellung der Abrechnung brauchen. Statistikarten! „Ach, solche Kleinigkeiten sind nicht notwendig“, sagte mal ein Zahlstellenleiter. Aber wie unrecht hatte dieser stolze. Wenn wir in der Statistik der Arbeiterbewegung beim I.R.M. nicht zurückgehen wollen, müssen die Statistikarten regelmäßig und pünktlich eingeleitet werden. Ein weiteres Kapitel ist der örtliche Vorstand. Wie sieht's damit? In vielen Zahlstellen existiert gar kein Vorstand mehr. Ein oder zwei Mitglieder machen so nebenbei die örtlichen Geschäfte. Auch dies muß anders werden. Überall müssen Generalversammlungen in dieser Richtung Ordnung schaffen. Dann muß auch eine vernünftige Arbeitsstellung für die einzelnen Vorstandsmitglieder geschaffen werden. Zahlstellenmitglieder-versemmlungen mit gut vorbereiteter Tagesordnung sind auch eine unbedingte Notwendigkeit. Überall müßte monatlich eine Versammlung stattfinden. Es braucht nicht immer irgendeine „Gewerkschaftsgröße“ anwesend zu sein, nein, das, was die vollesgenannte im täglichen Leben hört und sieht, ist manchmal geeigneter, eine interessante Versammlung herbeizuführen. Überdies ist die Gesamtorganisation unserer örtlichen Gewerkschaftsbewegung derart, daß es wohl möglich ist, vom Ortskartell oder von sonstigen Bräuderverbänden einen Kollegen zu gewinnen, der auch einmal einen Vortrag halten kann. Bei wichtigeren Fragen ist der Bezirksleiter zur Stelle. Wir müssen uns schulen und bilden, damit wir anderen Ständen gegenüber unseren Platz in der menschlichen Gesellschaft behaupten können. Nur guter Wille ist Voraussetzung für alles. Tue jeder seine Pflicht. Mit diesem Vorsatz ins neue Jahr.

Ich will! Dies Wort ist mächtig,  
Spricht's einer ernst und still.  
Gar manches läßt errischen  
Das eine Wort: Ich will!

Reheim-Kuhz. Ludwig membüler.

## Die Bedeutung der Arbeitspausen

Von der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Gewerkschaften werden Leitfäden über die Einhaltung der Arbeitspausen veröffentlicht. Diese Leitfäden verdienen unsere größte Aufmerksamkeit, weil sie zu dem Zwecke aufgestellt wurden, die körperliche Leistungsfähigkeit und die Gesundheit der Schaffenden zu fördern. Dem gleichen Ziel ist zum Teil ja auch die Arbeit der Gewerkschaften gewidmet. Was in der Vergangenheit auf diesem Gebiete verfaßt wurde, muß in der kommenden Zeit nachgeholt werden. Ein dankbares Feld der Betätigung finden hier auch die Betriebsräte, die den Ausführungen in erster Linie Beachtung schenken wollen.

1. Jede längere Arbeit — körperliche oder geistige — muß durch Ruhepausen unterbrochen werden; wenn dies nicht geschieht, steigt die Ermüdung unverhältnismäßig rasch an, während sich die Leistungsfähigkeit erheblich vermindert. Die Notwendigkeit der Ruhepausen ist durch wissenschaftliche Untersuchungen und praktische Erfahrungen begründet.

2. Die entsprechenden Ruhepausen müssen in den Arbeitsgang selbst eingeschaltet werden. Es ist unphysiologisch, die Ruhepausen während der Arbeit fortzulassen zu lassen in der Annahme, sich nach Arbeits-schluß genügend ausruhen zu können. Zeitpunkt der Pauseneinrichtung und Dauer der Pausen hängen von der Eigenart und Dauer der Arbeit ab; sie müssen sich oft auch nach äußeren Umständen (Zugverbindung usw.) richten.

3. Normalerweise nimmt die Leistungsfähigkeit um die Mittagszeit ab; die physiologische Kurve der Tagesleistung zeigt hier eine Senkung, welche diese Zeit als naturgemäße Hauptruhezeit erscheinen läßt, bestimmt zur Ruhe und Nahrungsaufnahme (geteilte Arbeitszeit). Für diese beiden Zwecke ist eine tatsächliche Ruhepause von mindestens 1 Stunde notwendig, vorausgesetzt, daß der Arbeiter seine weiten Wege zwischen Arbeitsstätte und Obstände zu machen hat. Sind größere Wege zwischen Arbeitsplatz und Obstände zurückzulegen, so muß die Pause entsprechend verlängert werden. Dies gilt auch für Mitarbeiter zwecks genügender Reinigung und Kleiderwechsels. Für Arbeiter, welche infolge zu weiter Entfernung die Mahlzeiten nicht zu Hause einnehmen können, sind Aufenthaltsräume in möglicher Nähe der Arbeitsstätte bereitzustellen; die wohlliche Ausstattung derselben trägt wesentlich zur Erholung bei.

4. Die ungeteilte (englische) Arbeitszeit ist ein Produkt der Großstadtbildung. Gewissen äußeren Vorzügen stehen erhebliche arbeitsphysiologische Nachteile gegenüber, welche diese Gliederung der Tagesarbeit keineswegs als die einzig richtige erscheinen lassen. Die grundlegende Voraussetzung für die ungeteilte Arbeitszeit ist ein nahrhaftes Frühstück vor Arbeitsbeginn und eine kleine Pause um die Mittags-

zeit, in welcher ein zweites Frühstück möglichst mit einem warmen Gericht (Tea, Suppe) eingenommen werden soll.

5. Außer der Hauptpause sind noch gewisse Nebenpausen notwendig. Derartige kurze Arbeitsunterbrechungen oder -verlangsamungen ergeben sich bei manchen Arbeitsprozessen von selbst. Wo dies nicht der Fall ist, soll vormittags und nachmittags je eine Pause (10 bis 15 Minuten) Pause eingeschaltet werden. Lage und Dauer dieser Zwischenpausen ist von den besonderen Arbeitsbedingungen abhängig. Frühzeitiger Arbeitsbeginn und weite Anmarschwege machen z. B. eine frühere oder längere Vormittagspause nötig. Unter Umständen können auch die sogenannten „Kurzpausen“ (je 30 Minuten Arbeit und 10 Minuten Pause) zweckmäßig sein.

6. Die in der Freizeit eingebürgerte Gepflogenheit, die Arbeitspausen möglichst zu verkürzen oder gar ganz wegzulassen, widerspricht allen Grundgesetzen der Arbeitsphysiologie und bedeutet Raubbau an der Arbeitskraft. Dies gilt sowohl für den erwachsenen gefunden Arbeiter, als auch in noch höherem Grade für schwächliche und kränkliche, für Frauen und Jugendliche.

7. Beachtung der vorstehenden arbeitsphysiologischen Grundsätze erhält die Arbeitskraft, steigert die Gesamtleistung und verlängert die Erwerbsfähigkeit. Nichtbeachtung führt zu ungenügendem Ausgleich der Arbeitsermüdung, zu vorzeitigem Erschöpfung, zum Raubbau am wertvollsten Gute des Arbeiters, seiner Arbeitskraft. Die deutschen Gewerkschaften erachten es als ihre Pflicht, auf die Beachtung dieser arbeitsphysiologischen Grundsätze warnend hinzuweisen. Es ist aber auch Pflicht der Arbeiter selbst und ihrer Vertreter, einer unvernünftigen Kürzung oder gar einem Wegfallen der Arbeitspausen nachdrücklich entgegenzutreten.

## Volkswirtschaft — Sozialpolitik

**Wie sie sich räubern!** Einen recht wertvollen Einblick in die Denkungsart gewisser Hausbesitzerkreise vermittelt ein Rundschreiben, das vertraulich an die Mitglieder des Kulmbacher Hausbesitzervereins verfaßt wurde. In dem Rundschreiben heißt es u. a.:

„Der Hausbesitz bedenke, welche große Macht er hat. Die Häuser gehören uns. Eine Sozialisierung ist nicht mehr zu befürchten; man betrachte die Zusammenfassung des Reichstages! Diese große Macht des Besitzes verbürgt uns den Sieg; denn ewig kann die Zwangswirtschaft nicht dauern. Der Mieterstand wird es ergehen wie dem Deutschen Reich im Weltkriege. Wir sitzen solange, bis wir zusammenbrechen, bis man uns den schmählichsten Frieden diktieren. Auch für die Mieter kommt die Zeit, da sie einen schmählichen Frieden annehmen muß, kommt die Zeit, da sie alles nachzahlen muß, was sie uns zu wenig gegeben hat. Dann keine Zimperlichkeit. Man zahle mit gleicher Münze, wie man uns zahlte.“

Es wäre in der Tat ein Verbrechen, wollte es eine Volksvertretung oder eine Regierung wagen, schutzlos und bestohlene Mieter solchen egoistischen Hausbesitzern auszuliefern. Diese wollen wieder diktieren; bedingungslos sollen die Mieter jeder Forderung der Hausbesitzer entsprechen. Soll ein solcher Zustand etwa der Anfang einer Volksgemeinschaft sein? Dann bewahre uns der Himmel davor. Der Größenwahn der Hausbesitzer kann endlich gebrochen werden, wenn die Gewerkschaften mehr und mehr dazu übergehen, Einfluß auf das Wohnungs- und Siedlungsweisen zu nehmen.

**Wann sind die Interessen des Arbeitgebers gefährdet?** Ein bemerkenswertes Urteil erging kürzlich vom Königsberger Gewerbegericht. Es wurde in ihm zum Ausdruck gebracht, daß die Teilnahme an einer verbotenen politischen Versammlung keine erhebliche Gefährdung der Interessen des Arbeitgebers darstelle, und diesen daher nicht zur fristlosen Entlassung eines Angestellten oder Arbeiters berechtige. Der Kläger hatte an einer kommunistischen Versammlung in Gewerkschaftshäusern teilgenommen, obwohl die Abhaltung und der Besuch solcher Versammlungen durch Erlaß des Militärbefehlshabers verboten waren. Die Versammlung wurde durch die Polizei aufgehoben und der Kläger zwei Tage lang in Haft gehalten. Dem Arbeitgeber war dies bereits am nächsten Tage bekannt geworden, er hatte aber trotzdem den Kläger nach der Entlassung aus der Haft weiterbeschäftigt. Erst nach einigen Tagen holte er ein Gutachten der militärischen Rechtsabteilung ein und entließ den Kläger mit Zustimmung der Behördeverwaltung ohne Einhaltung der durch Tarifvertrag vorgeschriebenen Frist, unter Berufung darauf, daß der Kläger durch seine Teilnahme an der Versammlung einen Grund zur fristlosen Entlassung gegeben habe. Vom Vorsitzenden wurde festgestellt, daß der Kläger hinsichtlich seiner Leistungen keinen Anlaß zum Tadel gegeben habe und sich auch während der Arbeitszeit politisch nicht betätigt habe. In dem Urteil wird ausgesprochen, daß ein wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung im

Sinne des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur dann gegeben sei, wenn ein Arbeitnehmer derart gegen die Interessen seines Arbeitgebers verstoße, daß diesem die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände nicht zugemutet werden könne. — Als Beispiel eines solchen Verhaltens können z. B. Tatbestände in Frage, wie sie in § 123 der Gewerbeordnung aufgezählt sind, also z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Vorsehung falscher oder gefälschter Arbeitszeugnisse, Fälschungen oder grobe Verächtlichkeit gegen den Arbeitgeber, vorläufige oder rechtswidrige Sachbeschädigung zum Nachteil des Arbeitgebers usw. Immer aber müsse es sich um solche Tatbestände handeln, aus denen zu schließen sei, daß ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht mehr möglich ist. So würde sicher eine tätige Beteiligung an einem kommunikativen Rutsch einem solchen Arbeitgeber, der zugleich Behörde oder militärische Dienststelle sei, einen ausreichenden Grund zur fristlosen Entlassung des betreffenden Arbeitnehmers geben, denn in diesem Falle könne man es einer Behörde oder militärischen Dienststelle nicht zumuten, den Arbeiter oder Angestellten zu behalten, wenn er gegen diejenigen Interessen der Allgemeinheit verstoße, die der Arbeitgeber wahrzunehmen oder zu schützen hat. Im vorliegenden Falle aber sei nicht erwiesen, daß der Kläger sich tatsächlich an einem kommunikativen Rutsch beteiligt hat oder beteiligen wollte. Es bleibe lediglich die Tatsache übrig, daß er an einer verbotenen politischen Versammlung teilgenommen habe. Diese Tatsache allein genüge aber nicht, um die Ungeeignetheit des Klägers als Vohrbeiter des Beklagten zu begründen. Die Beteiligung an linksradikalen oder rechtsradikalen politischen Verbänden sei heute, besonders unter den Jugendlichen, keine Modefrage geworden. Man könne daher in einer Beteiligung an einem radikalen Verband und auch in der Beteiligung an einer verbotenen Versammlung eines solchen Verbandes nicht eine erhebliche Gefährdung der allgemeinen Interessen und derjenigen des behördlichen Arbeitgebers erblicken. Unter diesen Umständen könne wegen der Teilnahme an einer verbotenen Versammlung ein wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung im Sinne des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht anerkannt werden.

**Die Kartoffel- und Zuckerrübenerte.** Im Gegensatz zur Getreideernte ist die Kartoffelernte in diesem Jahre erheblich günstiger ausgefallen als im letzten Jahre. Nach Berechnungen von „Wirtschaft und Statistik“ schätzt man den Kartoffelertrag auf 7,27 Millionen Zentner auf einer Erntefläche von 2,76 Millionen Hektar. Gegenüber dem Vorjahre ist die diesjährige Ernte um 11,6 Prozent höher. In den einzelnen Gebietsteilen Deutschlands werden die Erträge sehr verschieden geschätzt. Die Schätzungen in Nord- und Mitteldeutschland sind günstiger als in Süddeutschland. In Anhalt, den Bezirken Magdeburg und Dresden gab es die höchsten Erträge. Am geringsten waren sie im württembergischen Donaukreis. Die Zuckerrübenerte schätzt man in diesem Jahre für das Reich auf rund 198 Millionen Zentner. Der Mehrertrag gegenüber dem Vorjahre beträgt 13,9 Prozent. Den höchsten Durchschnittsertrag verzeichnete man in Hessen, dann folgen Sachsen und Anhalt.

**Zuckerzeugung und Zuckerverbrauch.** Die Weltzuckerproduktion im Jahre 1923/24 beträgt 19,75 Millionen Tonnen; sie ist gegen das Vorjahr um über 15 Millionen Tonnen oder 8,4 Prozent gestiegen. Damit ist zum ersten Male seit 1913/14 die Vorkriegszuckerzeugung von 18,9 Millionen Tonnen nicht nur erreicht, sondern um 0,8 Millionen Tonnen überschritten. In dem Verhältnis, mit dem die beiden Zuckerarten an der Gesamtzeugung beteiligt sind, ist eine geringe Veränderung zugunsten des Milbenzuckers eingetreten, dessen Anteil allerdings immer noch nicht 30 Prozent gegenüber 50 Prozent im Jahre 1914/15 ausmacht. An der Zunahme der Gesamtzeugung gegenüber dem Vorjahre sind der Milbenzucker mit 0,7 Millionen Tonnen und der Rohrzucker mit 0,8 Millionen Tonnen fast gleichmäßig beteiligt. Der Weltverbrauch wird im Jahre 1923/24 auf 19,6 Millionen Tonnen geschätzt. Er zeigt eine starke Zunahme gegenüber dem Vorjahre (18,1 Millionen Tonnen) von rund 1,5 Millionen Tonnen, das ist die gleiche Menge wie die Produktionssteigerung. Der Vorkriegsverbrauch (rund 18 Millionen Tonnen) ist um fast 9 Prozent, also wesentlich überschritten worden, nachdem er von Kriegsausbruch bis 1919/20 fast auf 15 Millionen Tonnen gesunken war. Im Zuckerverbrauch weist vor allem Deutschland einen Rückgang von über ein Drittel gegenüber dem Vorjahre auf. Dieser Rückgang war so groß, daß trotz der Zuckerverzeugung im Berichtsjahre zeitweilig von den Fabriken über Absatzwierigkeiten geklagt wurde. Als Ursache der Verbrauchsabnahme werden angeführt: Die Schwächung der Kaufkraft der breiten Schichten der Bevölkerung nach Entlastung der Goldrechnung und ferner die während der Inflationsmonate des Sommers und Herbstes 1923 angesammelten Vorräte, die besonders in den ersten Monaten des Berichtsjahres aufgebraucht wurden. Die Vereinigten Staaten zeigen eine Verbrauchsabnahme von fast 11 Prozent, der russische Verbrauch ist um 87 Prozent gestiegen, trotzdem beträgt er nur ungefähr ein Viertel bis ein Drittel der Vorkriegszeit.

